

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: "Makrokriminalität" : Erfolg oder Versagen der Kriminologie?

Autor: Krasmann, Susanne

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SUSANNE KRASMANN

«MAKROKRIMINALITÄT» – ERFOLG ODER VERSAGEN DER KRIMINOLOGIE?

Zusammenfassung:

«Makrokriminalität» stellt eine besondere Herausforderung für die Kriminologie dar, weil sie einen Perspektivenwechsel einfordert, nicht im Sinne einer Abkehr der traditionellen Analyse von Unterschichtskriminalität zugunsten von Herrschaftskriminalität, vielmehr im Sinne eines ungewohnten Blicks: Die Aufgabe einer «Makrokriminologie» wäre die Grenzbetrachtung. Warum die Kriminologie damit bisher Schwierigkeiten haben musste und wie sie sich entsprechender Probleme der Gegenwart annehmen könnte, untersucht dieser Beitrag.

Résumé:

«Macrocriminalité»: succès ou échec de la criminologie?

La «macrocriminalité» représente un défi particulier pour la criminologie, parce qu'elle exige un changement de perspective, non pas dans le sens d'un abandon de l'analyse classique de la criminalité des classes défavorisées au profit de la criminalité des classes dominantes, mais bien plus dans le sens d'un regard inhabituel: la tâche d'une «macrocriminologie» serait la prise en considération des limites ou des frontières. Pourquoi la criminologie a nécessairement eu des difficultés avec cela jusqu'à présent et comment pourrait-elle s'occuper de ces problèmes actuels, tel est l'objet de cette contribution.

«Dass das Verhältnis von Rechtszwang und Politik analytisch kaum zureichend geklärt ist, liegt nicht nur am Staatsbegriff und seiner Fassung als ‹Rechtsstaat›, und es liegt nicht nur an der Tatsache, dass das Recht durch politisch inspirierte Gesetzgebung geändert werden kann. Es kommt hinzu, dass Politik und Recht nur möglich sind, wenn sie zu ihrer Durchsetzung auf physische Gewalt zurückgreifen und Gegengewalt wirksam ausschliessen können.»

NIKLAS LUHMANN (1999, 154)

Ende der 1980er-Jahre führte HERBERT JÄGER «Makrokriminalität» als ein analytisches Konzept in die kriminologische Debatte ein, um ein bis dato unterbelichtetes Feld ins Visier zu nehmen: «die in ihren

destruktiven Wirkungen besonders gravierenden und gefährlichen Grossformen kollektiver Gewalt, die den ganz überwiegenden Teil menschlichen Aggressionsverhaltens ausmachen».¹ Doch inzwischen wird das Konzept auch im Hinblick auf andere «Makro»-Phänomene wie zum Beispiel die «Organisierte Kriminalität» verwendet, und mit einer Reihe anderer, zum Teil auch älterer kriminologischer Konzepte in Verbindung gebracht: mit der «Kriminalität der Mächtigen»² etwa oder dem «repressiven Verbrechen»³, mit «politischer Kriminalität», sowohl im Sinne einer kriminellen Politik als auch politisch motivierter Kriminalität,⁴ schliesslich mit «staatsorganisiertem Verbrechen»⁵ oder «kriminologisch relevantem Verhalten von Staatsführungen»⁶, um nur einige Begriffe zu nennen, die durchaus einen gemeinsamen Bedeutungshof teilen, teilweise aber auch Unterschiedliches meinen. Was also ist das Thema, wenn von Makrokriminalität die Rede ist?

1 Zum Begriff – eine erste Sondierung

Für manche handelt es sich lediglich um eine Erweiterung des klassischen Straftatbestands wie Einbruch, Diebstahl, Mord, da Finanzkriminalität, Umweltdelikte, Organisiertes Verbrechen usw. später ins Strafrecht aufgenommen wurden.⁷ Für andere hingegen geht es um nichts weniger als einen Paradigmenwechsel in der Kriminologie, fort von der traditionellen, herrschaftsblind Fixierung auf die Unterschichtskriminalität, vom *crime in the streets* zum *crime in the suites*. Auf den ersten Blick ist das eine blosse Perspektivenumkehr, eine Fokussierung der «Kriminalität der Mächtigen» als die Sorte

1 JÄGER (1989, 11).

2 Vgl. JUBELIUS/KLEIN-SCHONNEFELD (1977); BECK/SCHEERER (1977); PFEIFFER/SCHEERER (1979).

3 HESS (1976).

4 Zu diesem Begriff vgl. SCHNEIDER (1998), der darunter sowohl gegen den Staat gerichtete wie von Regierenden ausgeübte Straftaten begreift; ähnlich NEUBACHER (2002); auch BOOR (1978); JÄGER (1989; 1991).

5 CHAMBLISS (1989).

6 EISENBERG (1980).

7 Vgl. BOCK (1994, 175).

von Verbrechen, die aus den Reihen der «Herrschenden» oder «gesellschaftlichen Eliten», kurz derjenigen hervorgeht, die in der Gesellschaft «die Macht haben». Doch mit dieser Bestimmung kommt man nicht weit, denn wer «hat» die Macht – die Politiker, die Staatsbediensteten oder auch private Organisationen und die Wirtschaftselite? Handelt es sich nicht auch bei der Gewalt der Männer gegen Frauen, der Eltern gegenüber ihren Kindern, von Deutschen gegenüber Ausländern usw. um Kriminalität der Mächtigen? Oder: Wer beispielsweise sind die Mächtigen bei Gewaltexzessen in Bürgerkriegen? Etwa die Kinderkrieger? – Alle diese genannten Themen werden übrigens in der Tat als Phänomene der Makrokriminalität oder der Kriminalität der Mächtigen verhandelt.

Worin indes der Paradigmenwechsel bestünde, den eine Beschäftigung mit Makrokriminalität nach sich ziehen müsste, das erschliesst sich erst auf den zweiten Blick, nämlich über eine weitere kategoriale Bestimmung des Konzeptes. Zunächst einmal wäre zwischen der Kriminalität der wirtschaftlich Mächtigen und der staatlich oder politischen Kriminalität zu unterscheiden. Andernfalls gehe, so HERBERT JÄGER, «die wichtige Einsicht verloren, dass es Verbrechen gibt, in die Staat und Gesellschaft als auslösende Faktoren involviert sind».⁸ Dies ist eines der zentralen Charakteristika, das Makrokriminalität von vielen anderen Konzepten unterscheidet: Es handelt sich um positiv sanktioniertes Verhalten, das z.B. durch politische Vorgaben oder administrative Strukturen unterstützt, wenn nicht gefördert wird und gleichwohl strafbar ist.⁹ Von der politisch-juridischen Verfassung der Gesellschaft ist das Konzept nicht zu trennen. Viererlei folgt daraus für sein Verständnis – und ich werde zunächst von der Jäger'schen Konzeption ausgehen, um zu zeigen, inwiefern die Kriminologie mit diesem Gegenstand Schwierigkeiten hat beziehungsweise haben muss. Anschliessend werde ich diskutieren, inwie-

8 STUBY (1995), zit. n. JÄGER (1998a, 123).

9 Das Moment der politischen Sanktionierung im Begriff des «kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen» definiert FISCHER (1983, 276) wie folgt: Das Verhalten kann von Staatsführungen entweder «angeordnet» oder «wissenschaftlich geduldet» sein und «nicht nur die formelle Spitze, sondern muss die tatsächlich politisch Bestimmenden umfassen.»

fern der Begriff für die Analyse aktueller Problemfelder weiter spezifiziert werden sollte.

«Makrokriminalität» bezieht sich *erstens* auf Formen *politischer Kriminalität* und nur in diesem Sinne – nicht im Blick auf die Macht, die schliesslich bei allen Straftaten mit im Spiel ist – unterscheidet sich Makrokriminalität von der «gewöhnlichen» Kriminalität. Das Konzept problematisiert Verbrechen, die Staatsführungen, Staatsbedienstete, aber auch gesellschaftliche Gruppen begehen können. Gemeint sind «kriminelle Handlungen [...], die überhaupt nur unter bestimmten politischen Rahmenbedingungen möglich sind».¹⁰ Das bedeutet *zweitens*, dass es sich um kollektive Verbrechen handelt, zu denen «[k]ein Einzelner und keine Gruppe» allein «imstande» wäre;¹¹ und *drittens*, dass es sich zwar um Verbrechen handelt, die aber insofern konformes Verhalten beschreiben, als dieses eben gemeinschaftlich oder politisch gestützt ist: Gesellschaftliche Konstellationen rechtfertigen das individuelle Handeln scheinbar und ermöglichen es erst.

Da es sich um Verbrechen handelt, müssen die Taten *viertens*, obwohl sie gesellschaftliche oder politische Unterstützung finden, doch insoweit «positivrechtlich abgesichert» sein, als sie «zum Zeitpunkt [ihrer] Begehung nach allgemeinen, international anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar» waren.¹² Andernfalls läuft man Gefahr, das Konzept moralunternehmerisch zu überstrapazieren und letztlich jedes beliebige Verhalten von Mächtigen als kriminell bezeichnen zu können, das man empörend findet. Es bedarf also eines legalistischen Verbrechensbegriffs, nicht nur um die Taten ahnden, son-

10 JÄGER (1995, 327).

11 Ebd.

12 PFEIFFER/SCHEERER (1979, 93). Zum Problem eines nicht-legalistischen Begriffs vgl. auch FRISCH (1997, 30ff.). Demgegenüber plädiert NEUBACHER (2002, 293) für einen materiellen Verbrechensbegriff, was der hier vertretenen Argumentation nicht widerspricht: Zu Recht verweist er darauf, dass internationale Abkommen wie beispielsweise die Genfer Konventionen und schon die Haager Landkriegsordnung Gewohnheitsrecht implizieren bzw. darauf zurückgehen und insofern auch für Staaten gelten, die nicht unterzeichnet haben (vgl. FISCHER 1983, 280f.; ähnlich JÄGER 1995; zum Problem der Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofs und damit der «Weltrechtspflege» stellvertretend KELLER 2003).

dern um sie normativ begründet überhaupt konstatieren zu können. In Frage stehen mithin kriminalisierbare Handlungen, die den Tätern als Unrecht sogar bewusst sind oder sein können und die als strafbare Handlungen auch allgemein anerkannt sind.¹³ Welche Verbrechen sind nun also konkret gemeint?

Nach HERBERT JÄGER steht das Präfix «Makro» einerseits für eine quantitative Schadensdimension, es bezieht sich auf das Ausmass der Destruktion; andererseits spielt Makrokriminalität auf einen «Qualitätsumschlag» an,¹⁴ auf die Transformation einer Ordnung in einen Ausnahmezustand,¹⁵ in dem der «Ausnahmeharakter des Unrechts» für den einzelnen Handelnden zusehends schwer zu erkennen ist.¹⁶ Die Rede ist von politischen Verbrechen gegen Leib, Leben und die persönliche Freiheit: von Genozid, (Bürger-)Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Folter, organisierte Selbstjustiz, Vergewaltigung, Menschenhandel usw., die im nationalen Recht (im Strafgesetzbuch als Vergewaltigung, Mord usw.) wie in internationalen Vereinbarungen wie Genfer Konventionen, der Europäische Menschenrechtskonvention, Völkerstrafrecht usw. kodifiziert sind.¹⁷

13 Gleichwohl kann man nicht davon ausgehen, dass wir «grob» immer schon «wissen» [...], welche Verhaltensweisen unter die Rechtsnormen subsumiert werden müssten, wir können ein Verhalten als Verbrechen definieren, an den Rechtsnormen orientierte Zuschreibungen vornehmen, die die Instanzen «eigentlich» vornehmen müssten.» (HESS 1976, 2). Eine solche Annahme unterstellt jedoch eine einhellige Sichtweise aller Beobachter, ohne den jeweiligen Kontext zu analysieren, in dem Zuschreibungen oder Deutungen zustande kommen (vgl. PETERS/PETERS 1976, 51).

14 JÄGER (1995, 327).

15 Ebd. (329); vgl. ebenso (JÄGER 1989, 11f.; 1998a, 123). Ausnahmezustand ist hier nicht im Sinne CARL SCHMITTS' (1985, 11) Definition der Souveränität («Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet»), sondern strukturell gemeint. – Ich gehe weiter unten auf die Relevanz der Schmitt'schen Konzeption für das vorliegenden Thema ein.

16 NAUMANN (1994, 76).

17 Mit diesem Bezug auf Gewalt schliesst das Konzept der Makrokriminalität die Wirtschafts- bzw. «Finanzkriminalität» (KÖNIG 2003) im Prinzip aus. Gleichwohl sind die Bereiche nicht immer eindeutig zu trennen. Weder die Unterscheidung Wirtschaft versus Staat noch die zwischen ökonomischen Motiven und Gewalthandeln sind daher hinreichende Kriterien, um zu bestimmen, mit welcher Art von «Makrodelinquenz» (LÜDERSSEN 1998) wir es jeweils zu tun haben. Bei der so genannten Organisierten Kriminalität beziehungsweise der «Mafia» wird das deutlich: Wie in Russland oder Italien beispielhaft zu beobachten, finden diese Aktionsformen eben dort einen Raum, wo staatliche Institutionen und Regelungen nicht greifen oder ausbleiben, und bezeichnend ist für sie, dass sie ökonomische Interessen gegebenenfalls in direkter Gewaltausübung durchsetzen. Schwierig wird eine Abgrenzung auch bei Formen von Kriminalität, wie dem illegalen Waffenhandel, oder auch bei Gefährdungen der Umwelt, z.B. durch Atomenergie, denen man eine mittelbare Gewaltwirkung zurechnen kann.

2 Schwierigkeiten der (kritischen) Kriminologie

Was sagt nun die Kriminologie zum Problemfeld der Makrokriminalität, sei es im Sinne der Kriminalität der Mächtigen, der Staatskriminalität usw.? Diese Themen werden zwar seit den 1970er-Jahren verhandelt, zumindest im deutschsprachigen Raum jedoch mehr in programmatischer Perspektive. Man kann also nicht gerade behaupten, sie dominierten den Diskurs oder die Forschungen der Kriminologie. Obgleich ihre Bedeutung nicht zuletzt mit einem Zitat von HANS MAGNUS ENZENSBERGER vielfach hervorgehoben wurde – «dass der private Mord in geschichtlichen Zeiten nie mit dem öffentlichen sich hat messen können»¹⁸ –, wird seine Erforschung bis heute angemahnt. So heisst es, die wesentlichen konzeptionellen Impulse seien vom Strafrecht, nicht aus der Kriminologie hervorgegangen;¹⁹ es habe «über den Holocaust zwar einen Historiker-, niemals aber einen Kriminologenstreit gegeben»;²⁰ und nicht zuletzt verweise die begriffliche Vielfalt von der Wirtschaftskriminalität bis hin zu Staatsverbrechen auf eine theoretische Uneindeutigkeit, die eben auch Ausdruck einer vernachlässigten Forschungsperspektive sei.²¹

Nun liegen eine Reihe von Gründen auf der Hand, warum man von einem objektiv schwierigen Thema sprechen kann: Es fehlen Zahlen, Normen und klare Zuordnungskriterien. Der empirische Zugang ist erschwert, weil es gleichsam in der Natur der Sache liegt, dass die *Mächtigen* über «weitaus wirksamere Mittel zur Abwehr von Untersuchungen [...] als einzelne Straftäter» verfügen.²² Ferner ist eine normative Bestimmung diffizil, weil sich zum Beispiel die Frage stellt, wie mit Systemwechseln und sich wandelnden Rechtsnormen und Rechtsauslegungen umzugehen ist. Schliesslich liegt eine besondere Schwierigkeit darin, bestimmte Verhaltensweisen und Phäno-

18 ENZENSBERGER (1964, 17), zitiert bei SCHEERER (1993, 247); JÄGER (1989, 14).

19 PRITTWITZ (1993, 93).

20 JÄGER (1998b, 206).

21 Vgl. NEUBACHER (2002, 291).

22 FISCHER (1983, 282), der eine differenzierte Analyse des empirischen Zugangs und der Möglichkeiten dieses Zugangs bietet.

mene überhaupt als Kriminalität (an-) zu erkennen: Sobald man es mit politisch sanktionierten Verbrechen und insofern legitimiertem Handeln zu tun hat, werden «gerade die schrecklichsten Gewalt- und Destruktionsakte [...] häufig nicht als Kriminalität angesehen [...], sondern als staatlich-politisches Handeln. [...] solange das schmutzige Geschäft Politik ist, fehlt ihm letztlich das Stigma ‹wirklicher› Kriminalität, im Bewusstsein der Täter und im Bewusstsein der Öffentlichkeit.»²³ Politik statt Verbrechen.²⁴

Dennoch ist die magere Bilanz einer «Makrokriminologie» oder auch einer Kriminologie der Mächtigen verwunderlich, schliesslich ist der Topos im Programm der so genannten *kritischen Kriminologie* eigentlich schon angelegt: Bekanntlich war diese ausdrücklich dafür angetreten, die soziale Ungleichheit sichtbar zu machen, die sich in *Prozessen der Kriminalisierung* systematisch reproduziert. Ins Visier ihrer Kritik nahm sie die «Instanzen», die an diesen Prozessen beteiligt sind, Polizei, Justiz, Strafvollzug, Strafrecht usw., während ihr das, was die traditionelle Kriminologie mit am meisten interessierte, der Straftäter, vor allem als ein Produkt selektiver Sanktionsierung galt. Kurzum: Sie wollte Probleme der Kriminalität nicht individualisieren oder pathologisieren, sondern – wie es auch das Konzept der Makrokriminalität verlangt – auf die Gesellschaft beziehen, auf gesellschaftliche Problematisierungen, Strukturen, Kontexte, Milieus usw.; sie wollte – wie es auch das Konzept der Kriminalität der Mächtigen erfordert – Macht und Herrschaft analysieren.

23 HESS (1993, 337). – Mit derselben Begründung stellt BOCK (1994, 184) den Begriff der Mächtigen als eigenständiges analytisches Konzept in Frage: Man habe die besonderen Gefährdungen und Belastungen von Soldaten und Polizisten, «des politischen und wirtschaftlichen Handelns in den Spitzengruppen der Gesellschaft» zu beachten. «Hierbei», und nicht etwa, weil die Mächtigen von den gewöhnlichen Regeln der Strafverfolgung ausgenommen wären, «könnnte es sich dann u.U. herausstellen, dass es gerade ein Essential des Macht ist, dass sie sich strafrechtlichen Kategorien nicht fügt, so dass im Grunde schon die Frage nach einem strafrechtlich relevanten ‹Missbrauch› von Macht ein Pleonasmus wäre.»

24 Diese Frage nach der Sichtbarkeit zielt nicht nur auf die analytische Schwierigkeit, den «einzelne[n] Repräsentanten der Macht» über die Rekonstruktion «kausale[r] Handlungsfolgen direkt» Verantwortung «zuzuordnen» (FRISCH 1997, 30). Sie beruht auch nicht auf der funktionalistischen Annahme, dass Staats- oder Regierungskriminalität kaum in der Polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen werden, weil dies ein ungünstiges Licht auf die Herrschaft werfen und insofern dem Machterhalt zuwider laufen würde; vielmehr bieten Kriminalstatistiken von ihrer Systematik her «keine Anhaltpunkte [...], da aus ihnen normalerweise nicht der einzelne Täter ersichtlich ist.» (FISCHER 1983, 276).

Muss man also von systematischen Schwierigkeiten der Kriminologie mit diesem Thema ausgehen und liegen diese womöglich darin, dass es sich überhaupt nicht um ein genuin kriminologisches Thema handelt? Schliesslich kann dieses ebenso gut z.B. von der Friedens- und Konfliktforschung verhandelt werden (und wird es ja auch) und überdies scheint seine Komplexität einen interdisziplinären Zugang zu verlangen. Doch nicht die disziplinäre Frage ist hier entscheidend, zumal die Kriminologie sich aus vielfältigen wissenschaftlichen Zugängen speist. Die besondere Herausforderung für eine Makrokriminologie ist weniger thematisch-inhaltlicher, als vielmehr epistemologischer Natur; nicht eine simple Perspektivenumkehr auf einer Machtvertikale wird ihr abverlangt, sondern ein anderer Blick, der eine Schwelle fokussiert, an der Abweichung normal wird, an der Normen unterlaufen, ausgehöhlt oder instrumentalisiert werden und sich verschieben. Makrokriminalität bezeichnet ein Grenzphänomen, und wenn das Problem der Kriminologie in ihrer Epistemologie liegt, so gilt das nicht nur für die traditionelle, sondern auch für die kritische Orientierung. Drei systematisch-epistemologische Gründe lassen sich für die Schwierigkeiten der Kriminologie anführen:

Erstens greift die Perspektive, die sich auf Kriminalitätstheorien stützt,²⁵ zu kurz, weil sie das strafbare Handeln oder abweichende Verhalten als eine erklärbungsbedürftige Pathologie voraussetzt. Sie unterstellt einen Bruch zwischen «kriminellen» und anderen Verhaltensweisen, anstatt Handeln vom Kontext her zu analysieren, von den Normen her, auf die es Bezug nimmt und nehmen muss, und von den Regeln der Sprache, in der es sich artikulieren kann: So wäre Gewalttätigkeit weder nur als ein individuelles Verhalten noch *ex post* als ein Ereignis zu rekonstruieren, dessen Pathologie sich aus der Prämisse ableitet, hier sei etwas «falsch gelaufen». Zu untersuchen wäre vielmehr, unter welchen Bedingungen Gewaltausübung in

25 Gemeint sind Ansätze wie die Lerntheorie, die an der Sozialisation und Verhaltensdispositionen des Individuums ansetzt, oder die Faktorenanalyse, die nach individuellen Dispositionen sucht.

der Gesellschaft als legitim gilt und wann nicht, wann sie überhaupt als Gewalt und Abweichung wahrgenommen wird.

Ähnlich gelagert ist das Problem *zweitens* bei der «täterkritischen» Kriminologie. Situation und Interaktion waren ihre theoretischen Referenzen, weniger Handlungen und Motive. Doch solche Dichtomisierung verrät bereits, wie wenig sie sich, entgegen ihrer eigenen Programmatik, als Kriminalsoziologie ausbuchstabierte. Soziologische Theorie, die die «Kulturbedeutung» des Handelns (WEBER) analysiert, trennt Handeln und Struktur nicht voneinander.²⁶ Deshalb läuft sie auch nicht Gefahr, Handlungsanalyse zu individualisieren und das Individuum und seine Motive abzukoppeln von Gesellschaft und Normen, die den Handlungskontext bilden. Jene Kriminologie aber konzentrierte sich zu sehr auf eine Kritik der Täterfixierung. Deshalb, so liese sich zuspitzen, entwickelte sie gleichsam Berührungsängste und verbot sich die Handlungsanalyse. Vielleicht verkannte sie deshalb auch zu lange die Bedeutung der Analyse konformen Verhaltens.²⁷

Dem so genannten *Labeling Approach* verbot sich *drittens* in gewisser Weise sogar eine Kriminologie der Mächtigen: Zwar galt das «repressive Verbrechen» als ein wichtiger Programmpunkt der Herrschaftskritik. In ebendieser Absicht konnte diese kritisch-kriminologische Perspektive jedoch auch die Einschätzung begründen, «dass Mächtige straffrei bleiben, weil der soziale [...] Kontext die Kriminalitätszuschreibung nicht zulässt.»²⁸ Wer die Herrschenden sind, schien ebenso gewiss wie die Frage, wie diese Herrschaft funktio-

26 Eine soziologische Perspektive würde mithin einer Gegenüberstellung nicht folgen, die auf der einen Seite einen strukturalistischen Zugang auf «anonyme Geschehenskomplexe» fokussiert sieht, während ein strafrechtlich orientierter Zugang es auf der anderen Seite erlaubt, dem Individuum die Initiative und «Entscheidungsmacht», mithin auch die «Schuld» zuzurechnen (HESS 1993, 339).

27 Explizit erstmals FREHSEE (1991). Zu dieser Kritik vgl. auch JÄGER (1989, 35; ähnlich bereits JUBELIUS/KLEIN-SCHONNEFELD 1977, 29): Aus systematischen Gründen habe sowohl die «traditionelle» als auch die «kritische» Kriminologie einen geeigneten Zugang zum Gegenstand und damit ein zentrales Moment von Makrokriminalität verfehlt: die Konformität. Erstere war auf die Vorgaben staatlicher Instanzen eingeengt, während die Zweite sich mit den definitionsmächtigen Instanzen auf die selektive Sanktionierung von Abweichung konzentrierte.

28 PETERS/PETERS (1976, 48).

niert. Repressives Verbrechen erklärte sich aus dem Motiv des Macht-erhalts und die Definitionsmächtigen, so die Annahme, würden nie-mals sich selbst anzeigen oder angezeigt werden. Dabei handelte es sich jedoch in gewisser Weise um tautologische Konstruktionen – Herrschaft verfügt über die Mittel der Herrschaft und Macht ist dar-auf aus, sich selbst zu erhalten – und letztlich brachte man sogar ein analytisches Prinzip in Anschlag, das man bei der traditionellen Kri-minologie moniert hatte und nun unter dem umgekehrten Vorzei-chen einer Herrschaftskritik für sich in Anspruch nahm: die Motiv-zuschreibung.²⁹ Die Tautologie setzte sich in der heuristischen An-nahme fort, dass Kriminalität nur sei, was auch kriminalisiert werde. Obgleich konstruktivistisch wohl begründet, mündete diese Perspek-tive in ein selbst auferlegtes Forschungstabu – deklariert als die Un-möglichkeit, den Gegenstand kriminologisch fassen zu können.³⁰

Worin also könnte ein für die Analyse von Makrokriminalität nützli-cher Ansatz bestehen? Knüpft man an das zentrale Charakteristi-kum bei HERBERT JÄGER an – die Normalität des Verbrechens, die der Handlungskontext erzeugt –, dann sollte man einerseits der Per-spektive einer Handlungssoziologie folgen und andererseits eine «Makroanalyse» vornehmen. Dies sei im Folgenden spezifiziert.

29 Vgl. PETERS/PETERS' (1976, 48) Kritik in Bezug auf HESS (1976, 1; Hervorhebung hinzugefügt): «Als re-pressives Verbrechen möchte ich Verbrechen bezeichnen, die begangen werden zur Erhaltung, Stär-kung oder – vor allem – Verteidigung privilegierter Positionen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes.» – Nur wenige Formen des «repressiven Verbrechens», wie etwa die Wahlfälschung, lassen sich auf dieses Motiv zurückführen, während Machterhalt insbesondere bei so komplexen Phänomenen wie Völkermord oder Folter eher oder allenfalls der Effekt ist. Das gilt auch für andere Typen der «Kri-minalität der Mächtigen» im weitesten Sinne, also für Korruption, Bilanzfälschung, Steuerhinter-ziehung, illegalen Waffenhandel usw. Materielle Bereicherung und Anerkennung mögen hier die individuell zuschreibbaren Motoren des Handelns sein; lesbar sind diese Aktionsweisen aber nicht ohne die sozialen Beziehungen, in denen sie sich entfalten, Beziehungen wechselseitiger Abhängigkeit, der Ver-pflichtung, Anerkennung usw. (vgl. dazu auch HÖFFLING 2003).

30 Auch dieses Argument ist im übrigen längst empirisch ausgehebelt: Zu Recht moniert JÄGER (1995, 338), dass das Interesse der kritischen Kriminologie, «die den Kriminalitätsbegriff an die faktische Kriminalisierung bindet, [...] bisher nicht zu erkennen ist», obgleich mittlerweile durchaus eine Reihe von Makroverbrechen kriminalisiert worden sind.

3 Dimensionen der Makrokriminologie

Jäger bindet das Konzept der Makrokriminalität, wie gesagt, an einen *gesellschaftlichen Ausnahmezustand* – und nimmt damit eine starke Einschränkung vor. Nicht erfasst werden können so kollektive Verbrechen, die keinen Ausnahmezustand markieren, obwohl sie (in seinem Sinne) innerhalb bestimmter Konstellationen sanktioniert sind, also geduldet, akzeptiert oder befördert werden – ich denke an Hassverbrechen, die ich durchaus hinzuzählen würde, weil sie in der normativen Struktur einer Gesellschaft verankert sind.³¹

Nicht das Aussergewöhnliche ist das Erschreckende an Makrokriminalität und nicht der Ausnahmestand das Charakteristische, sondern die Normalität, die ihren Rahmen bildet. Daher wäre umgekehrt zu fragen, wie es zu dieser Herstellung von Normalität kommt oder, wie RUTH JAMIESON es im Anschluss an ZYGMUNT BAUMAN ausdrückt, welches die Mechanismen der *gesellschaftlichen Produktion von Immoralität* sind, einer Immoralität also, die, scheinbar paradox, gesellschaftlich akzeptiert ist.³² Der Begriff der Makrokriminalität ist meines Erachtens gerade dann sinnvoll, wenn man mit dem Präfix

31 Auf die «gesellschaftlichen Eliten» will BOCK (1994, 173) den Begriff der Kriminalität der Mächtigen eingegrenzt wissen, um nicht auch sexualisierte Gewalt mit in die Analyse einzubeziehen: Diese Konzeption, die wiederum OSTENDORF (1990) vorschlägt, ist jedoch nicht so leicht von der Hand zu weisen, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Legt man einen einfachen Patriarchatsbegriff zugrunde, dann kann man diese Gewalt zwar systematisch auf soziale Geschlechterverhältnisse zurückführen. Ihre politische Bedeutung erschliesst sich aber erst, wenn man Familie und Geschlechterverhältnisse als Teil einer historisch gewordenen Gesellschaftsordnung begreift und in diesem Sinne auch als Teil der politischen Verfassung der Gesellschaft und des Staates (vgl. dazu SAUER 2002). – Der Begriff der kollektiven Verankerung bezieht sich übrigens nicht nur auf die Vorstellung von einer Community, einer Bevölkerung, einem Mob. Auch die Kriminalität der Mächtigen, die Bereicherung von Politikern, Angestellten oder Selbstunternehmern etwa beim Waffenhandel, ist kollektiv verankert, wenn die Umgebung nichts dabei findet, dass man sich auf diese Weise schadlos halten kann.

32 Dabei muss nicht unbedingt erst Normalität hergestellt werden, vielmehr beruhen etwa Vergewaltigungen in (Bürger-)Kriegen auf bereits vorherrschenden Normalitätsmustern (hegemoniale Männlichkeits- und Weiblichkeitssbilder beispielsweise), an die sie anknüpfen – um sie zu steigern und zu perversieren (vgl. JAMIESON 1998; 1999). Am dezidiertesten extrapoliert hat diese Perspektive meines Wissens nach CRELINSTEN (2003, 295), der Folter als eine Praxis betrachtet, «[that] is only possible because reality is defined in such a way as to make it possible.» Systematische Folterpraktiken etablierten sich in der Regel in einer normativ geschlossenen Welt, deren Geschlossenheit aber erst einem zuweilen sehr langwierigen Prozess der Konstruktion unterliege (vgl. ebd., 299). Zu den Mechanismen der Produktion von Normalität, der Neutralisierung und der Komplizenschaft bei «atrocities» vgl. auch COHEN (2001).

«Makro» auf den Kontext hinweisen will, der das Handeln hervorbringt bzw. unterstützt, nicht aber, um die Grösse des Verbrechens oder des kollektiven Zusammenhangs anzuzeigen. Seinen spezifischen Sinn findet das Konzept darin, dass es auf Strukturen verweist, die politisch bestimmt sind.³³

Zweierlei folgt aus diesem begrifflichen Verständnis: *Zum einen* ist hier der – gebräuchlichere – Begriff der Kriminalität der Mächtigen unzureichlich, weil er faktisch von einer mehr oder weniger statischen Hierarchie der Macht ausgeht und sich kaum für das Moment der Partizipation interessiert, das aktive Mitmachen und den Kanon von Bereitschaft und eigenem Engagement, in dem sich auch Befehl und Gehorsam ausbuchstabieren, wie unter anderem zahlreiche Untersuchungen zum Nationalsozialismus und Kriegsverbrechen gezeigt haben: Folgen impliziert eine Bewegung oder Aktivität, ist stets aktives Folgen, niemals nur passives Hinnehmen.³⁴

Weil Makrokriminalität in staatliche oder auch parastaatliche Strukturen eingebettet und insofern stets «organisiert» oder «arbeitsteiliges»³⁵ Handeln ist, lässt sich *zum anderen* weder die Analyse dieses Handelns auf die rechtlichen Normen, noch die Verarbeitung von Makrodelinquenz auf Strafverfahren reduzieren. Dies ist nun alles andere als das Plädoyer einer Rückkehr zu einem materiellen oder moralischen Verbrechensbegriff. Doch so wenig es zumeist die Strafbarkeit ist, die Menschen daran hindert, gewalttätig oder indirekt an kollektiven Gewaltgeschehen beteiligt zu sein, so wenig eignet sich

33 Das Präfix «Makro» ist jedoch insofern unglücklich, als es an die in der Soziologie überkommene Mikro-Makro-Dichotomie erinnert, die bereits das Weber'sche Konzept der Kulturbedeutung des Handelns und nicht zuletzt die interaktionistisch begründete Kriminologie unterlaufen; vgl. dazu auch HESS (1993, 334); PRITTWITZ (1998, 14).

34 «Das Führen des einen ist das Folgen der anderen. Führer ohne Gefolgschaft sind lächerlich.» Während PARIS (2003, 1142) seine Konzeption des «Folgens» letztlich auf die Konstituierung einer Gruppe zuschnidet, ist diese Untrennbarkeit von Führen und Geführt werden, Machtausübung und Unterwerfung allgemeiner im Foucault'schen Begriff der Regierung angelegt (FOUCAULT 1987). Zum Problem des aktiven Befolgens eines Befehls vgl. auch REEMTSMA (1997). – Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des repressiven Verbrechens zumindest irreführend, weil er ein Täter-Opfer-Schema nahe legt und die repressiven, nicht aber die produktiven Effekte der Machtausübung in den Blick nimmt.

35 Vgl. PFEIFFER/SCHEERER (1979, 107).

ein Strafverfahren, um die aktive Komplizenschaft sichtbar zu machen,³⁶ die Unterstützung und Duldung von Gruppen und Gemeinschaften, ohne die Verbrechen von Völkermord bis hin zu Formen der Hasskriminalität nicht möglich wären.³⁷

Was Menschen daran hindert, einzuschreiten, mag zuweilen Bequemlichkeit, zuweilen Unsicherheit oder Angst sein; doch was sie dazu bewegt und was ihnen erlaubt, die Augen vor kollektiven Verbrechen zu verschliessen, ist kaum ohne einen sozialen oder normativen Rahmen zu erklären. Deshalb, so lässt sich die bisher entfaltete Perspektive einer Makrokriminologie nunmehr präzisieren, ist es unverzichtbar, sowohl die Ordnungen zu analysieren, aus denen Makrokriminalität hervorgehen kann, als auch die Formen der Subjektivierung, die Subjektivität und die Handlungsbereitschaft, die diese Ordnungen ermöglichen oder wahrscheinlich machen.

Sich an einem legalistischen Verbrechensbegriff zu orientieren, heisst ja keineswegs, auf die rechtlichen Vorgaben fixiert zu sein und diese nicht reflektieren zu können. Existierende rechtliche Kodifizierungen müssen den *Ausgangspunkt* der Analyse bilden, sei es, um in juristischer Perspektive festzustellen, dass es sich bei einer Tat oder einem kollektiven Aktionszusammenhang um Unrecht handelte, oder um sichtbar zu machen, wie die Rechtmässigkeit etwa von Diskriminierungen hergestellt und abgesichert wird; sei es, um in kritisch kriminologischer Perspektive zu untersuchen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen es zu Prozessen der Kriminalisierung kommt, aber auch welche Verhaltensweisen womöglich gar nicht

36 JÄGER (1995; 1998a) plädiert für die strafverfahrensmässige Aufarbeitung, weniger um der Strafe willen, als vielmehr um die individuelle Schuld innerhalb der Kollektivität, den individuellen Anteil an den sozialen Prozessen sichtbar zu machen. Zur Kritik dieser Perspektive, die bei JÄGER (1989) letztlich Gefahr laufe, Phänomene der Makrokriminalität zu individualisieren, vgl. LEHNE (1990).

37 Völkermord, so beispielsweise JAMIESON (1999, 136), sei ohne Komplizenschaft nicht denkbar: «The individualizing juridical approach to war criminals obscures the fact that exclusionary projects like ethnic cleansing in Bosnia-Herzegovina are not achievable without the complicity and, indeed, the support of the whole community.»

erst kriminalisiert werden;³⁸ oder sei es, um in kriminalsoziologischer Perspektive die Entstehungsbedingungen der Normen selbst zu analysieren.³⁹

Was hat es also nun mit jener Ordnung auf sich? Makrokriminalität, so war die Bestimmung, ist politische Kriminalität, und herkömmliche kriminologische Theorien haben ihre Schwierigkeiten damit, weil sie immer schon von dem Faktum der Kriminalität oder Abweichung ausgehen, das als erkläруngsbedürftig gilt. Politische Kriminalität aber ist per definitionem systemabhängig, und zwar in einem doppelten Sinne: Nicht nur betrifft sie die politisch-juridische Verfassung der Gesellschaft beziehungsweise den Staat und staatliche Institutionen. Vielmehr hängt die Einschätzung, was als Terrorismus oder als Freiheitskampf gilt, was Staatsterror oder gerechtfertigter Ordnungseingriff ist, auch vom System ab, und natürlich von der Position, die man einnimmt.⁴⁰ Sobald man aber, im Sinne Weberscher Werturteilsfreiheit, auch die normative Ordnung hinterfragen will, die man selbst in Kopf hat, oder die normative Ordnung, die gesellschaftlich vorgegeben ist, bedeutet das, die so genannte politisch motivierte Kriminalität nicht aus der Analyse politischer Kriminalität oder eben der Makrokriminalität herauszunehmen. Wiederum heisst das nicht, die Verfassung der Gesellschaft beliebig zur Disposition oder international anerkannte Grundsätze wie den Schutz der Menschenrechte prinzipiell in Frage zu stellen. Wohl aber heisst es, politische und gesellschaftliche Mechanismen zu analysieren, die sich mit Rechten verbinden und auf den ersten Blick deren Ansinnen widersprechen;⁴¹

38 «Schliesslich wird man zum Beispiel unter Kriminalität der Mächtigen ganz verschiedenes verstehen können: sowohl die Macht, eigenes in einem nicht legalistischen Sinn kriminelles Verhalten aus dem Bereich des Strafbaren herauszunehmen [...], als auch Verhalten, das kriminell im Sinne des StGB ist, aus den verschiedensten Gründen aber nicht oder nicht ausreichend Gegenstand der Strafverfolgung ist.» (PRITTWITZ 1993, 94).

39 Vgl. auch NEUBACHER (2002, 293); LANDREVILLE (1989, 430).

40 Vgl. SCHNEIDER (1998, 589).

41 Gerade in jüngster Zeit viel diskutiert wird z.B. die Problematik einer Politik im Namen der Menschenrechte, die etwa militärische Interventionen begründet, humanitäre Interventionen ins Kreuzfeuer politischer Interessen geraten lässt und, wie HANNAH ARENDT lange vorausgesehen hat, in die demokratisch begründete Entscheidung münden kann, dass eine Menschengruppe im Namen der Menschheit liquidiert werden sollte (vgl. stellvertretend DOUZINAS 2003).

und es heisst, durchaus den Sinn zu respektieren, der sich in einem Dissens oder Widerstand gegen die herrschende Ordnung artikuliert.

«Juristische Begriffe können die Legitimität von Widerstandshandlungen nicht beschreiben.»⁴² Zwar kann das Recht bestimmte Formen des Widerstands (Demonstrationen, Versammlungsrecht; Recht auf freie Meinungsäusserung etc.) als legitim bestimmen, und damit auch diesen selbst. Sobald aber die politische Ordnung zur Disposition steht und mit ihr das Recht, muss sie sich verteidigen, will sie sich nicht ausser Kraft setzen lassen – und muss sich in der gebotenen Weise verteidigen, will sie sich nicht selbst ausser Kraft setzen. Auch das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte «Widerstandsrecht» stellt das klar: Es gilt insoweit, als die «verfassungsmässige Ordnung» bedroht und «andere Abhilfe nicht möglich ist.»⁴³ Es gilt selbstverständlich gerade nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung.

Der Blick auf die Ordnung ist mithin auch ein Blick auf die Macht der Rechtsetzung – und die Möglichkeit staatlicher Souveränitätsmacht, das Recht ausser Kraft zu setzen. Dies ist es, was den *politischen* Ausnahmezustand begründet. Was damit gemeint ist, haben eine Reihe von Philosophen und Sozialwissenschaftlern problematisiert:⁴⁴ In der westlichen Konzeption des Staates bezieht sich die Möglichkeit des Ausnahmezustands auf das Gewaltmonopol des Staates, das zugleich sein Konstituens ist. Das heisst «natürlich nicht etwa», wie es MAX WEBER einmal formuliert hat, «Gewaltsamkeit [sei ...] das normale oder einzige Mittel des Staates [...] wohl aber: das ihm spezifische». Dem Staat ist die Gewalt auf seinem Territorium vor allem erlaubt, «um Gewaltanwendung aller seiner Bürger

42 MARX (2003, 73).

43 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1, zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 27.10.1994, BGBl. I S. 3146), Art. 20 Abs. 4.

44 Vgl. AGAMBEN (2002) in Bezug auf SCHMITT (1985); DERRIDA (1991) in Bezug auf BENJAMIN (1965). Zum Zusammenhang von Staatsgründung als Akt der Kriegsführung und Kriminalität vgl. TILLY (1985).

45 WEBER (1958, 494).

zu unterbinden.»⁴⁶ Diese Macht ist ein Recht, das zugleich auf Rechtsetzung beruht, auf dem Akt der (Be-)Gründung des Staats über die Monopolisierung der Gewalt und das Versprechen des Schutzes seiner Bürger. Mit diesem Recht, Gewaltausübung für sich in Anspruch zu nehmen, verschwindet die Frage nach der Begründung von Gewalt, nach der Legitimität von Gewalt indes nicht. Schon die öffentliche Problematisierung von Polizeigewalt zeigt, dass die Rechtmässigkeit festzustellen immer auch Interpretationsleistung ist.⁴⁷ Mehr noch aber ist nicht nur das Gewaltmonopol konstitutiv für den westlichen Rechtsstaat, sondern auch der Ausnahmezustand. Der Ausnahmezustand ist das Andere der Ordnung des Rechtsstaates, das ihm Äussere, das dennoch nicht von ihm abzulösen ist. Das gilt sowohl für die Staatsgründung als auch für den alltäglichen Normalzustand: Einerseits ist der Zustand unkontrollierter Gewalt, paradigmatisch bei HOBES der Kampf aller gegen alle, eine Voraussetzung, also die vorausgesetzte Annahme für die Begründung des Leviathan.⁴⁸ Andererseits bildet die Möglichkeit des Ausnahmezustandes die Gegenwart dieses Gründungsakts. Es handelt sich nicht nur um eine theoretisch jederzeit mögliche Option, sondern auch um eine jederzeit gegenwärtige, wie das Asylrecht und -verfahren beispielhaft zeigt: Der Migrant oder Flüchtling ist derjenige, der sich an der Grenze zwischen zwei (oder mehreren) Staaten bewegt und der sich während eines Antragsverfahrens gewissermassen in einem Niemandsland befindet, in einem Zwischenraum, in dem sein Status als Bürger oder Flüchtling noch unbestimmt ist. Das

46 ORTMANN (2003, 24). Erst der Akt der Konstituierung einer Ordnung produziert das Andere, das ihr Äussere, das die Ordnung ausschliesst. Sie setzt es als das Aussen voraus, indem sie sich etabliert und die ihr eigenen Grenzen zieht. Diesen Gedanken pointiert DELEUZE (1987, 137), der Grenzziehung als eine Form der «Faltung» beschreibt, die ein Innen herstellt und damit ein Aussen voraussetzt.

47 Gewalt ist ja stets ein Begriff, der einer symbolischen Ordnung angehört: «des Rechts, der Politik, des Sittlichen» (DERRIDA 1991, 70).

48 Die Gewalthaftigkeit als das der Ordnung des Gewaltmonopols vorausgesetzte Aussen ist in der Hobbes'schen Konzeption des Naturzustandes angelegt: Dieser bezeichnet keinen natürlichen, ausserrechtlichen Zustand, sondern den Ausnahmezustand, der das andere der politischen Ordnung des Leviathan bildet (vgl. ORTMANN 2003, 93). Der Kampf aller gegen alle ist das Draussen, der Zustand, der ohne die Ordnung des Staates herrscht. Damit setzt HOBES die Gleichheit der Menschen in ihrer Gewaltfähigkeit und letztlich -bereitschaft voraus: Der Leviathan als Gesellschaftsvertrag geht nicht aus einem Akt der Kooperation hervor, sondern ist Sublimierung der Gewalttätigkeit (vgl. LOHOFF 2003, 20f.).

gilt ganz manifest schliesslich für diejenigen, die sich endgültig in Abschiebehaft befinden. Diese Lager sind paradigmatisch für die «friedliche[n] Koexistenz zwischen dem Recht und seiner Grundlage»,⁴⁹ für das Recht des Staates, den Schutz der Menschen unter die Bedingung ihrer Bürgerschaft zu stellen.⁵⁰

4 Grenzbetrachtungen: Perspektiven der Gegenwart

Was bedeuten diese Überlegungen nun für das Thema Makrokriminalität in der Gegenwart? Mittlerweile sind Phänomene wie Korruption, illegale Parteienfinanzierung oder illegaler Waffenhandel öffentlich vertraute Themen; auch die Aufarbeitung der Verbrechen im Nationalsozialismus konnte weitgehend vom Schleier des Tabus befreit werden. Kriminelle Politik ist in diesem Sinne sichtbar geworden. Gleichwohl bietet jede Zeit neue Möglichkeiten, neue Räume, in denen Formen von Makrokriminalität entstehen können, die in ihrer Potenzialität aber schwer zu dechiffrieren sind, gerade weil es sich um neuartige Phänomene handeln kann. Möglicherweise ist eines dieser Räume heute die Politik innerer beziehungsweise äusserer Sicherheit; möglicherweise ist Sicherheit sogar grundsätzlich ein wichtiger Aspekt für die Analyse von Makrokriminalität – wenn man nämlich davon ausgeht, dass Konformität auch eine Form der Verhaltensunsicherheit ist.⁵¹

49 LOHOFF (2003, 31); vgl. AGAMBEN (2002, 136 und 177; 2001).

50 Wie HANNAH ARENDT (1986) hervorgehoben hat, stellte erst die Konvention zum Schutz der Menschenrechte den Rahmen internationaler Problematisierung her: Wer vorher über keinen Pass verfügte beziehungsweise die offizielle Zugehörigkeit zu einer Nation verloren hatte, war so schutz- wie staatenlos.

51 «Weil er [der Folgende] den anderen über sich bestimmen lässt, wirft er einen Grossteil der Verantwortung ab und vermeidet die Lasten von Selbstbestimmung und Freiheit. Er kann sich nun ganz auf seine Teilaufgaben konzentrieren und muss sich von lästigen Sinn- oder Moralfragen nicht länger irritieren lassen. Insofern ist das Folgen unabhängig von allen sonstigen Motiven vor allem bequem. Und das ist auch der Grund, weshalb es häufig gerade an Sicherheit und Bequemlichkeit interessierte Menschen so sehr zum Folgen hinzieht.» (PARIS 2003, 1144) – An Bequemlichkeit interessierte Menschen, so wäre hinzuzufügen, sind jedoch nicht nur bestimmte, sondern prinzipiell jeder und jede.

In der gebotenen Kürze lässt dieser Zusammenhang sich hier nur skizzenhaft entfalten, und dabei gehe ich exemplarisch auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ein. Sie wurden vielfach, nicht nur von den US-Amerikanern, als eine Wende des Sicherheitsgefühls erlebt, als Einbruch globaler Zerstörungsprozesse in die bis dato weitgehend unbehelligten Wohlstandszonen der so genannten westlichen Welt.⁵² Wirksam wurde dieses Bedrohungsgefühl weniger auf Grund der Monstrosität der Anschläge selbst, vielmehr wurden diese zum Zeichen künftiger Bedrohung.⁵³ Das Ereignis bildet den Horizont einer neuen Lesbarkeit von Gefahren, die «nicht mehr von einzelnen Tätern ausgehen, sondern von einer diffusen Bedrohungslage, die präventiv aufgeklärt werden muss.»⁵⁴ Der Zusammenbruch der Zwillingstürme ist zum Synonym einer anhaltenden Prekarität geworden und steht im gleichen Zuge für das Gebot, Sicherheitspolitik als Vorbeugung zu konzipieren. Insofern markiert der 11. September eine Wende in der Politik der inneren beziehungsweise äusseren Sicherheit – und dass beides nicht mehr so leicht voneinander zu trennen ist, mag zu weiterer Verunsicherung beitragen und zumindest symptomatisch sein für fundamentale politische Veränderungen.⁵⁵

Gleichwohl war jene Wende in der Sicherheitspolitik bekanntlich schon vorher angelegt: Viele Gesetzesvorhaben lagen in Deutschland schon vor diesem Zeitpunkt vor und wurden gleichsam nur aus der Schublade gezogen; viele neue Kontrollformen beruhen auf technischen Möglichkeiten, die seit langem entwickelt werden (com-

52 Vgl. HOGG (2002, 200). Zu einer sehr allgemeinen Interpretation der Anschläge des 11. September als Rückkehr einer durch das Selbstverständnis der Moderne ausgeschlossenen Gewalt vgl. JAIN (2003).

53 Vgl. DERRIDA in BAUDRILLARD ET AL. (2003, 23).

54 LEPSIUS (2004). Nicht nur die Figur des Terroristen hat sich gewandelt, verändert haben sich auch die zuschreibbaren Motive. So haben wir es heute weniger mit einem Staatsfeind zu tun, der seine politischen Ziele deutlich artikuliert – wie einst die RAF –, vielmehr mit Terrornetzwerken, deren Verknüpfungen schwer zu lokalisieren und deren Ziele schwerer auszumachen sind: «Terroristische Anschläge sind heute weniger an einen ‹als interessiert unterstellten Dritten› adressiert, sondern zielen auf die ‹Phantasie der Anleger› oder die Sicherheitspräferenzen von Touristen, um vor allem ökonomische Effekte in den angegriffenen Ländern zu erzeugen.» (MÜNKLER 2003, 19).

55 Den Ausspruch des derzeitigen deutschen Verteidigungsministers PETER STRUCK im Dezember 2002 – «Die Sicherheit Deutschlands wird auch am Hindukusch verteidigt» – mag man als ein Symptom dessen lesen.

puterisierte Videoüberwachung; Biometrie); viele Kontrollmodi haben sich schon vorher im Zuge internationaler Regelungen verändert (z.B. Grenzkontrollen seit dem Schengener Abkommen). Darüber hinaus wird seit geraumer Zeit die Erosion moderner wohlfahrtsstaatlicher Konzepte der Kriminalpolitik und damit auch die Erosion rechtsstaatlicher Grundsätze problematisiert – etwa die Aufgabe des Anspruchs, Humanität zum obersten Prinzip der Strafpolitik zu erheben, oder die Aufgabe des Anspruchs des Staates, prädestinierter Garant gesellschaftlicher Schutzleistungen zu sein.⁵⁶

Was aber hat dies nun mit Makrokriminalität zu tun, schliesslich können ja beispielsweise die neuen Sicherheitsgesetze per definitio nem keine Makrokriminalität sein?

Zunächst einmal lässt sich auf internationaler Ebene durchaus eine Erosion des völkerrechtlich verankerten Gewaltverbots beobachten, indem das nationale Recht auf Selbstverteidigung (nach Artikel 51 der UN-Charta) instrumentalisiert und ausgehebelt wird:⁵⁷ Dabei bestand das Problem bei der kriegerischen Intervention im Irak im Jahre 2003 weniger darin, dass die USA und Grossbritannien auf zum Teil abstruse Scheinbelege zurückgriffen, um diese zu legitimieren, als vielmehr darin, dass die Regierung von GEORGE W. BUSH die Verfassung der UNO unterlief: Angesichts der notwendigen Einigung im Sicherheitsrat «haben die USA die These entwickelt, dass auch ein einzelner Staat die Möglichkeit haben müsse, vorbeugend

56 Stellvertretend für viele vgl. GARLAND (2001); WACQUANT (2000).

57 «Zeichnete sich im Kosovokrieg eine naturrechtliche Aufrüstung des überkommenen Völkerrechts ab, so droht mit dem Krieg gegen den ‚internationalen Terrorismus‘ die Gefahr, dass er eine grundlegende Umgestaltung des Völkerrechts, eine Erosion des Gewaltverbots, eine erheblich Absenkung des Schutzstandards humanitärer Schutznormen und auch eine Erosion des Folterverbots und anderer menschenrechtlicher Schutzstandards bewirken kann.» (MARX 2003, 66).

gegen drohende Gefahren für seine Sicherheitslage vorzugehen.»⁵⁸ Gleichzeitig handelte es sich um eine kriegerische Intervention als politisches Mittel: SADDAM HUSSEIN wurde als Verbrecher verfolgt – und man kann das als eine Art von Verschiebung lesen: Den terroristischen Feind, den man in Afghanistan nicht gefasst hat, suchte man im Irak aufzuspüren.⁵⁹ Diese Verschiebung ist nicht psychoanalytisch zu verstehen, vielmehr gebietet es die Logik der Prävention letztlich, gegen jeden Knoten des terroristischen Netzwerks, gegen jeden seiner Stützpunkte vorzugehen, die sich in rund 40 Ländern ausmachen lassen:⁶⁰ «Ein terroristisches Netzwerk lässt sich nicht in einem spektakulären Ereignis vernichten.»⁶¹ Und so ist die US-amerikanische «Operation dauerhafte Freiheit» (*enduring freedom*) so grenzenlos angelegt, wie der Gegner diffus und unsichtbar. Dass diese Rationalität nicht nur Sache einer Supermacht ist, ist nicht zuletzt daran zu erkennen, dass die diffuse Gefahr eines international operierenden Terrorismus den Rahmen nationaler Sicherheitspolitiken bildet.

Wenn die Analyse von Makrokriminalität nicht nur darauf zielt, monströse Verbrechen der Vergangenheit zu begreifen, sondern auch darauf, uns sensibel für zukünftige Entwicklungen zu machen, dann hiesse das ferner auch sichtbar zu machen, wen oder was die gegenwärtige Sicherheitspolitik fokussiert. Wen oder was sind wir

58 Der Sicherheitsrat hätte, so TOMUSCHAT (2003, 126), durchaus unabhängig von der «wenig ergiebigen» Beweislage die Feststellung treffen können, dass der Irak eine Gefahr für den Weltfrieden darstelle, und folglich einem Staat oder einer Staatengruppe das Recht auf Selbstverteidigung bis auf weiteres zubilligen können. Gleichwohl habe, so MARX (2003, 67), die Resolution 1368 des Sicherheitsrates vom 12. September 2001 erlaubt, «alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 zu antworten»; aber sie habe nicht von einem bewaffneten Angriff, sondern von einem Terroranschlag gesprochen – der ein Verbrechen ist, aber Krieg nach Artikel 51 der UN-Charta nicht rechtfertige. – Grundsätzlicher sieht DERRIDA (2003, 139f.) das Problem in der Verfassung der UNO selbst angelegt, die ausgerechnet für die mächtigsten Staaten der Welt die ständige Ratsmitgliedschaft vorsieht, mit der Folge, dass «der Stärkere immer Recht hat». Dieses Recht des Stärkeren hat die USA nun für sich allein in Anspruch genommen.

59 So BAUDRILLARD in BAUDRILLARD ET AL. (2003, 20).

60 «Damit ist das Gewaltverbot zur prinzipiell unbegrenzten Disposition der unilateralen Gewalt [der USA] gestellt» (MARX 2003, 66). Zur Problematisierung dieser Verflechtung von Kriminalpolitik und Kriegsführung und der damit verbundenen präventiven Logik vgl. auch BAUDRILLARD ET. AL (2003); EIKELS (2003); FUNK (2001); MÜNKLER (2002).

61 EIKELS (2003, 28); vgl. auch MÜNKLER (2002, 176f.).

bereit, vor dem Horizont des unbestimmten Risikos eines terroristischen Angriffs als konkrete Gefahr zu identifizieren? Welche Freiheitsbeschränkungen und welche Formen der Ausgrenzung sind wir bereit, vermeintlich zugunsten unserer eigenen Sicherheit, in Kauf zu nehmen?

In zweierlei Hinsicht wäre Makrokriminalität, so lässt sich vor diesem Hintergrund generalisieren, als ein Grenzphänomen zu betrachten. Es hiesse *zum einen* die Konstituierung von Ordnungen zu analysieren, Grenzziehungen und Grenzverschiebungen in den Blick zu nehmen und so zu beleuchten, wie sich z.B. im Zuge neuer Richtlinien der Sicherheitspolitik ein neues Verständnis von Staat und Sicherheit herausbilden kann; wie das, was gestern noch als absurder Angriffseinspruch gewirkt hätte, heute schon Normalität sein kann.

Grenzbetrachtung hiesse *zum anderen*, den Normalitätskontext des Handelns zu fokussieren und Linien des Umschlags zu beleuchten. Es hiesse zu analysieren, wie negativ sanktionierte Verhaltensweisen zu akzeptierten werden oder inwiefern Menschen zu töten, zu quälen und auszuschliessen⁶² von einem Horizont der Akzeptanz getragen wird. Den Normalitätskontext auszuloten heisst folglich auch, Kontinuitäten in den Blick zu nehmen, also Mechanismen kollektiver Gewalt, die sich in (Bürger-)Kriegen wie in «geordneten» Welten prinzipiell nicht voneinander unterscheiden, ebenso auch die Mechanismen, in denen sich Komplizenschaften bilden zwischen Tätern und Beobachtern, die zu Bystandern oder Mittätern werden.

Diese Perspektive auf Makrokriminalität fragt nach den Formen der Subjektivierung, nach den Weisen, in denen Menschen in politische Strategien eingebunden werden und sich einbinden lassen. Sie begreift den Menschen zunächst einmal ganz allgemein als ein mit

62 Genozid, so JAMIESON (1999, 132), sei als eine Form der Exklusion zu begreifen, weil nicht das Ausmass der Gewalt, die dabei vollzogen werde (von Tötung über Vergewaltigung bis hin zur Entziehung von Kindern), das Unterscheidungskriterium zu anderen Formen kollektiver Gewalt sei, sondern das Ansinnen, eine Bevölkerungsgruppe zu eliminieren oder weitgehend zu zerstören, die als «Andere» identifiziert wird.

Handlungsfähigkeit ausgestattetes Wesen. Dieses menschlichen Vermögen, das gesellschaftlich formbar ist,⁶³ zeichnet den Menschen im Guten wie im Schlechten aus und bedingt, wie *Heinrich Popitz* eindringlich erörtert hat, nicht zuletzt seine Gewaltfähigkeit: «Der Mensch muss nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muss nie, kann aber immer töten – einzeln oder kollektiv – gemeinsam oder arbeitsteilig [...] – jedermann.»⁶⁴

Eine Kriminologie, die sich in diesem Sinne als eine Wissenschaft der Grenzbetrachtung versteht, würde sich damit im übrigen auf ihre eigene, «klassische» Perspektive der Kritik zurückbesinnen, indem sie die Konstitutionsbedingungen von Kriminalität analysiert und die soziale oder normative Ordnung sichtbar zu machen sucht, in die Makrokriminalität verankert ist; indem sie danach fragt, wie Realität konstruiert wird, wie sie konstituiert ist und so unsere Wahrnehmung und unsere Handlungsbereitschaft formt.

63 Zum Begriff des Vermögens im Anschluss an FOUCAULT vgl. ausführlich MENKE (2003).

64 POPITZ (1992, 50).

Literatur

- AGAMBEN, GIORGIO 2001: «Jenseits der Menschenrechte. Einschluss und Ausschluss im Nationalstaat», in: *Subtropen. Kritik und Versprechen* (Supplement von *Jungle World*, Nr. 28), 4. Juli, 3–4
- AGAMBEN, GIORGIO 2002: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/M.
- ARENDT, HANNAH 1986: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*, München
- BAUDRILLARD, JEAN/DERRIDA, JACQUES/MAJOR, RENÉ 2003: «Terror, Krieg, Recht. Über globale Gewalt, Vorsorgestrategien und Weltordnung», in: *Lettre International* 63, 19–25
- BECK, INGRID/SCHEERER, SEBASTIAN 1977: «Kriminalität der Mächtigen als Definitionsproblem und Wissenschaftsprogramm», in: *Kriminologisches Journal* 9, 38–43
- BENJAMIN, WALTER 1965: «Zur Kritik der Gewalt», in: ders.: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze* (mit einem Nachwort versehen von Herbert Marcuse), Frankfurt/M., 29–65
- BOCK, MICHAEL 1994: «Kriminalität der Mächtigen. Kritische Anfragen an ein in die Jahre gekommenes Konzept und Seitenblicke auf jüngere Verwandte», in: GÜNTER KAISER/JÖRG M. JEHLE (Hg.): *Kriminologische Opferforschung*, Bd. 1, Heidelberg, 171–186
- BÖLLINGER, LORENZ/LAUTMANN, RÜDIGER (Hg.) 1993: *Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger*, Frankfurt/M.
- BOOR, W. DE (Hg.) 1978: *Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?*, Basel u.a.
- CHAMBLISS, WILLIAM J. 1989: «State-organized Crime», in: *Criminology* 27 (2), 183ff.
- COHEN, STANLEY 2001: *States of Denial. Knowing About Atrocities and Suffering*, Cambridge u.a.
- CRELINSTEN, RONALD D. 2003: «The world of torture: A constructed reality», in: *Theoretical Criminology* 7, 265–291
- DELEUZE, GILLES 1987: *Foucault*, Frankfurt/M.

- DERRIDA, JACQUES 1991: *Gesetzeskraft. Der «mystische Grund der Autorität»*, Frankfurt/M.
- DERRIDA, JACQUES 2003: *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*, Frankfurt/M.
- DOUZINAS, COSTAS 2003: «Humanity, military and the new moral order», in: *Economy and Society* 32 (2), 159–183
- EIKELS, KAI VAN 2003: «Die Zeit des Ultimatums. Souveränität, neue Figuren des Anderen, Terrorismus und Weltpolizei», in: *Lettre International* 63, 27–30
- EISENBERG, ULRICH 1980: «Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen», in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63, 217–231
- ENZENSBERGER, HANS MAGNUS 1964: *Politik und Verbrechen*, Frankfurt/M.
- FISCHER, RALF 1983: «Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen», in: *Kriminologisches Journal* 15, 275–283
- FOUCAULT, MICHEL 1987: «Das Subjekt und die Macht», in: DREYFUS, HUBERT L./RABINOW, PAUL: *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt/M., 243–261
- FREHSEE, DETLEV 1991: «Zur Abweichung der Angepassten», in: *Kriminologisches Journal* 23, 25–45
- FRISCH, JOACHIM 1997: *Machtmisbrauch im politischen Diskurs. Konstruktion und Reproduktion von Machtverhältnissen durch die bürgerliche Herrschaftskritik*, Opladen
- FUNK, ALBRECHT 2002: «Krieg als Terrorismusbekämpfung», in: *Kriminologisches Journal* 34, 132–142
- GARLAND, DAVID 2001: *The Culture of Control, Crime and Social Order in Contemporary Society*, Chicago, Oxford
- HANKEL, GERD/STUBY, GERHARD (Hg.): *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg
- HESS, HENNER 1976: «Repressives Verbrechen», in: *Kriminologisches Journal* 8, 1–22

- HESS, HENNER 1993: «Kriminologen als Moralunternehmer», in: BÖLLINGER/LÜDERSSEN, 329–347
- HÖFFLING, CHRISTIAN 2003: «Korruptionsforschung als kriminalsoziologisches Projekt», in: *Kriminologisches Journal* 35, 83–96
- HOGG, RUSSELL 2002: «Criminology beyond the nation state: global conflicts, human rights and the ‹new world disorder›», in: CERRINGTON, KERRY/DERS. (Hg.): *Critical Criminology. Issues, Debates, Challenges*, Portland/Oregon, 185–217
- JÄGER, HERBERT 1984: «Friedensgefährdung durch Massenvernichtungsmittel – ein Gegenstand der Kriminalwissenschaften», in: *Kriminologisches Journal* 16, 1–7
- JÄGER, HERBERT 1989: *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*, Frankfurt/M.
- JÄGER, HERBERT 1991: «Kriminalpolitik und kriminelle Politik», in: *Neue Kriminalpolitik* 3 (3), 22–25
- JÄGER, HERBERT 1995: «Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. Kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte», in: HANKEL/STUBY, 325–254
- JÄGER, HERBERT 1998a: «Ist Politik kriminalisierbar?», in: LÜDERSSEN, 121–138
- JÄGER, HERBERT 1998b: «Die Widerlegung des funktionalistischen Täterbildes. Daniel Goldhagens Beitrag zur Kriminologie des Völkermords», in: LÜDERSSEN, 190–206
- JAIN, AMIL K. 2003: «‘Terror’ oder die Normalität des Schreckens», in: HITZLER, RONALD/REICHERTZ, JO (Hg.): *Irritierte Ordnung. Die gesellschaftliche Verarbeitung von Terror*, Konstanz, 31–49
- JAMIESON, RUTH 1998: «Towards a Criminology of War in Europe», in: RUGGIERO, VINCENZO/SOUTH, NIGEL/TAYLOR, IAN (Hg.): *The New European Criminology: Crime and Social Order in Europe*, 480–506
- JAMIESON, RUTH 1999: «Genocide and the social production of immorality», in: *Theoretical Criminology* 3, 131–146
- JUBELIUS, WERNER/KLEIN-SCHONNEFELD, SABINE 1977: «Kriminalität der Mächtigen im Rahmen kriminologischer Theoriebildung», in: *Kriminologisches Journal* 9, 24–37

- KELLER, RAINER 2003: «Kritik des Völkerstrafgesetzbuches», in: *Neue Kriminalpolitik* 15, 112–115
- KÖNIG, JOHANN-GÜNTHER 2003: *Finanzkriminalität. Geldwäsche, Insidergeschäfte, Spekulationen*, Frankfurt/M.
- LANDREVILLE, PIERRE 1989: «Kriminalität und Machtmissbrauch», in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72, 423–474
- LEHNE, WERNER 1990: Rezension von Herbert Jäger: Makrokriminalität, in: *Kriminologisches Journal* 22, 219–223
- LEPSIUS, OLIVER 2004: «Freiheit, Sicherheit und Terror», in: *Leviathan* 32, 64–88
- LOHOFF, ERNST 2003: «Gewaltordnung und Vernichtungslogik», in: *Krisis* 27, 17–63
- LÜDERSSEN, KLAUS (Hg.) 1998: *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz*, Baden-Baden
- LUHMANN, NIKLAS 1999: *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt/M.
- MARX, REINHARD 2003: «Die Menschenrechtsbewegung und der Kampf gegen terroristische Gewalt», in: *Jahrbuch Menschenrechte 2003. Schwerpunkt: Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte*, hg. v. G. v. ARNIM u.a., Frankfurt/M., 55–78
- MENKE, CHRISTOPH 2003: «Zweierlei Übung. Zum Verhältnis von sozialer Disziplinierung und ästhetischer Existenz», in: AXEL HONNETH UND MARTIN SAAR (Hg.): *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*. Frankfurter Foucault-Konferenz, Frankfurt/M., 283–299
- MÜNKKER, HERFRIED 2002: *Die neuen Kriege*, Reinbek.
- NAUMANN, KLAUS 1994: «Sympathy for the Devil? Die Kontroverse um Hannah Arendts Prozessbericht ‹Eichmann in Jerusalem›», in: *Mittelweg* 36 3 (1), 65–79
- NEUBACHER, FRANK 2002: «Politik und Verbrechen. Zur Terminologie und Typologie staatlicher bzw. gegen den Staat gerichteter Kriminalität», in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, 290–300

- ORTMANN, GÜNTHER 2003: *Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung*, Frankfurt/M.
- OSTENDORF, HERIBERT 1990: «Kriminalität der Mächtigen», in: *Recht und Politik*, 155–160
- PARIS, RAINER 2003: «Über das Folgen. Soziologiekolumne», in: *Merkur* 57 (12), 1141–1146
- PETERS, DOROTHEE/PETERS, HELGE 1976: «Kritik an Hess' Kritik – im Namen seiner Kritik», in: *Kriminologisches Journal* 8, 46–51
- PFEIFFER, DIETMAR K./SCHEERER, SEBASTIAN 1979: *Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen*, Stuttgart u.a.
- PRITTWITZ 1993: «*Soldaten, Mörder, Ehre und Meinungsfreiheit*», in: BÖLLINGER/LAUTMANN, 91–107
- PRITTWITZ 1998: «Einleitung», in: LÜDERSSEN, 7–26
- REEMTSMA, JAN PHILIPP 1997: «Freiheit, Macht, Gewalt», in: SU-SANNE KRASMANN UND SEBASTIAN SCHEERER (Hg.): *Die Gewalt in der Kriminologie (6. Beiheft des Kriminologischen Journals)*, Weinheim, 31–44
- SAUER, BIRGIT 2002: «Geschlechterspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechter-sensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive», in: REGINA-MARIA DACKWEILER/REINHILDE SCHÄFER (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt/M., New York, 81–106
- SCHEERER, SEBASTIAN 1993: «Kriminalität der Mächtigen», in: KAISER, GÜNTHER/KERNER, HANS-JÜRGEN/SACK, FRITZ/SCHELLHOSS, HARTMUT (Hg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. völlig neubearb. u. erw. Aufl., Heidelberg, 246–249
- SCHMITT, CARL 1985: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 4. Aufl., Berlin
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM 1998: «Politische Kriminalität», in: RUDOLF SIEVERTS/HANS JOACHIM SCHNEIDER (Hg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 5, 2. Aufl., Berlin, 589–624
- STUBY, GERHARD 1995: «Internationale Strafgerichtsbarkeit und staatliche Souveränität», in: HANKEL/DERS., 429–464

- TILLY, CHARLES 1985: «War Making and State Making as Organized Crime», in: PETER B. EVANS/DIETRICH RUESCHMEYER/THEDA SKOCPOL (Hg.): *Bringing the State Back In*, Cambridge u.a., 169–181
- TOMUSCHAT, CHRISTIAN 2003: «Präventivkrieg zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus?», in: *Menschenrechte* 2004, Frankfurt/M., 121–130
- WACQUANT, LOIC J.D. 2000a: *Elend hinter Gittern*, Konstanz
- WEBER, MAX 1958: «Politik als Beruf», in: ders.: *Gesammelte politische Schriften*, 2. u. erw. Aufl., neu herausgegeben von Johannes Winckelmann, Tübingen, 493–548